



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1078 Datum: 24.11.2015

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.



Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.

Vom 24. November 2015

Auf Grund von § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. November 2015 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 LHG am 24. November 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat. vom 13. Februar 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1023 vom 13. Februar 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „schriftlich mit dem vorgesehenen Formular“ durch die Wörter „elektronisch über die Website der Universität Hohenheim (Online-Antrag)“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ausdruck des Online-Antrages muss zusammen mit den Antragsunterlagen gemäß Absatz 2 bei der Fakultät eingereicht werden.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens wird elektronisch über die Website der Universität Hohenheim (Online-Antrag) gestellt. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ausdruck des Online-Antrages muss zusammen mit den Antragsunterlagen gemäß Absatz 2 im Dekanat eingereicht werden. Die Antragsunterlagen werden der Dekanin bzw. dem Dekan zur Entscheidung vorgelegt.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 gilt nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gestellt haben.
- (3) Artikel 1 Nr. 2 gilt nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben.

Stuttgart, den 24. November 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-